**Deutscher Bundestag**
**3. Wahlperiode**

**Drucksache 327**

# Antrag

## der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP

Der Bundestag wolle beschließen:

## Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die in den Bundestag gewählten Abgeordneten haben das Recht der freien Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost. Dieses Recht beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Bundestages noch nicht abgelaufen ist. Im Falle der Auflösung des Bundestages steht ihnen das Recht bis zum Ablauf des vierzehnten Tages nach der Neuwahl zu.

(2) Der Präsident, seine Stellvertreter, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der gemäß Artikel 45 und 45 a des Grundgesetzes eingesetzten Ausschüsse haben dieses Recht bis zum Ablauf des vierzehnten Tages nach dem Zusammentritt des neuen Bundestages.

(3) Die in den Bundestag gewählten Abgeordneten erhalten vom Zeitpunkt der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Bundestages noch nicht abgelaufen ist, für die Dauer der Mitgliedschaft eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 22,5 vom Hundert des Amtsgehalts eines Bundesministers. Sie ist auf volle 10 Deutsche Mark aufzurunden.

(4) Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Bundestages erhalten die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind. Mitglieder, die infolge des Ablaufs der Wahlperiode oder der Auflösung des Bundestages die Mitgliedschaft im Bundestag verlieren und nicht wiedergewählt werden, erhalten darüber hinaus, wenn sie dem Bundestag mindestens ein Jahr angehört haben, für weitere drei Monate Übergangsgeld in Höhe der Aufwandsentschädigung.

§ 2

(1) Die Mitglieder des Bundestages erhalten als Ersatz für Unkosten (sächliche und personelle Bürokosten) ein Unkostenpauschale von monatlich 600 Deutsche Mark. Der Präsident kann im Benehmen mit dem Ältestenrat Richtlinien über die Abrechnungszeiträume für das Unkostenpauschale erlassen.

(2) Das Unkostenpauschale wird nicht geleistet an Mitglieder des Bundestages, die im letzten Vierteljahr der Wahlperiode in den Bundestag eintreten, wenn der Bundestag, abgesehen von den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Ausschüssen, seine Tätigkeit bereits abgeschlossen hat.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Bundestages erhalten monatlich ein Tagegeldpauschale von 500 Deutsche Mark.

(2) An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Welche Tage als Sitzungstage gelten, bestimmt der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat. Trägt sich ein Mitglied des Bundestages nicht in die Anwesenheitsliste ein, wird ihm vom Tagegeldpauschale ein Betrag von 30 Deutsche Mark einbehalten. Dieser Betrag erhöht sich auf 50 Deutsche Mark, wenn ein Mitglied an einem Plenarsitzungstag sich nicht in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und nicht beurlaubt war. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste wird ersetzt durch Amtieren als Präsident oder Schriftführer, durch protokollierte Wortmeldung in einer Sitzung des Bundestages, durch Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder durch die Vorlage eines genehmigten Dienstreiseantrages.

(3) Einem Mitglied des Bundestages, das an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, wird ein

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

Betrag von einem Zwanzigstel des Tagegeldpauschales abgezogen. Das gilt nicht, wenn ein Abzug schon gemäß Absatz 2 erfolgt ist.

§ 4

(1) Bezieht ein Mitglied des Bundestages an einem Tag, an dem es sich in die Anwesenheitsliste des Bundestages eingetragen hat, Tage- oder Sitzungsgelder aus anderen öffentlichen Mitteln, wird vom Tagegeldpauschale ein Betrag von 30 Deutsche Mark einbehalten.

(2) Während der Dauer seiner Berechtigung zur Freifahrt darf ein Mitglied des Bundestages die Erstattung von Eisenbahnfahrkosten für Reisen innerhalb des Bundesgebietes von anderer Seite nicht annehmen.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Bundestages erhalten monatlich ein Reisekostenpauschale, das sich nach den Entfernungen zwischen Wohnsitz und Sitz des Bundestages bemißt. Die Pauschalsätze werden nach Zonen gestaffelt. Mit dem Reisekostenpauschale sind, unbeschadet der in § 7 getroffenen Regelung, alle Unkosten, die den Mitgliedern für Fahrten im Wahlkreis und im Raume Bonn, durch die Benutzung von Schlafwagen, Flugzeugen und Kraftwagen, einschließlich der Reisekosten für Kraftfahrer, entstehen, abgegolten. Die Pauschalsätze werden in besonderen Ausführungsbestimmungen festgelegt, die der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat erläßt; sie werden veröffentlicht.

(2) Liegt bei in Wahlkreisen gewählten Mitgliedern des Bundestages der Wohnsitz außerhalb des Wahlkreises, können sie das Reisekostenpauschale entsprechend der Entfernung zwischen dem Sitz des Bundestages und dem Amtssitz des Kreiswahlleiters ihres Wahlkreises in Anspruch nehmen.

§ 6

Die nach §§ 1 bis 3 und 5 zu leistenden Bezüge sind monatlich im voraus zu zahlen. Sie werden für den Eintrittsmonat anteilig gezahlt. Der Kalendermonat wird mit dreißig Tagen gerechnet. Ist nur ein Teil der Bezüge zu leisten, wird der Teilbetrag auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 7

(1) Dienstreisen von Mitgliedern des Bundestages bedürfen der Zustimmung des Präsidenten. Bei Inlandsdienstreisen gelten die Tagegelder durch das Tagegeldpauschale als abgegolten. Bei Auslandsdienstreisen erhalten die Mitglieder Tagegelder nach den Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten der Stufe 1 a sowie die Fahrkosten 1. Klasse von der Bundesgrenze bis zum Tagungsort und zurück. Für Sitzungstage im Sinne des § 3 Abs. 2 wird das Auslandstagegeld um 30 Deutsche Mark gekürzt. Beträgt bei Auslandsdienstreisen die Entfernung vom Wohnsitz oder vom Sitz des Bundestages zum Tagungsort mehr als 500 Bahnkilometer, werden dem Mitglied auf Antrag die Kosten für die Benutzung der 1. Schlafwagenklasse erstattet. Der Präsident kann für Inlands- und Auslandsdienstreisen die Benutzung des Flugzeuges genehmigen. Die Höhe der Flugkosten ist in jedem Falle der äußerste Betrag, der bei In- und Auslandsdienstreisen als Reisekosten erstattet wird. Bei Flugreisen in das Ausland und Überseereisen mit dem Schiff finden die Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten gleichfalls sinngemäß Anwendung.

(2) Wird von einer europäischen Körperschaft für einen Tag, der auch Sitzungstag im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 ist, Tagegeld gewährt, werden für diesen Sitzungstag 30 Deutsche Mark vom Tagegeldpauschale einbehalten.

§ 8

Der Präsident versichert die Mitglieder des Bundestages gegen Unfall. Diese haben dem Präsidenten eine schriftliche Erklärung über die Bezugsberechtigung im Todesfall abzugeben. Diese Erklärung hat gegenüber einer testamentarischen Verfügung den Vorrang.

§ 9

(1) Stirbt ein Mitglied des Bundestages, so erhalten seine Hinterbliebenen die noch nicht abgerechneten Vergütungen. Sein überlebender Ehegatte, seine ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 3 als Sterbegeld. Sind Hinterbliebene im Sinne von Satz 2 nicht vorhanden, kann auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt werden.

(2) Das Sterbegeld wird im voraus in einer Summe gezahlt. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident.

§ 10

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung (§ 1 Abs. 3) ist unzulässig. Die Ansprüche aus diesem Gesetz sind nicht übertragbar.

§ 11

Der Präsident kann, auch abgesehen von den in § 5 Abs. 1 aufgeführten Fällen, im Benehmen mit dem Ältestenrat Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages vom 24. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 637) und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

Bonn, den 15. April 1958

**Dr. Krone und Fraktion**
**Ollenhauer und Fraktion**
**Dr. Mende und Fraktion**
**Dr. Preiß und Fraktion**